

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –  
Kreis Steinburg, Gemeinde Reher**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umwelt/Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe – Aktenzeichen G10/2025/017.

Das Landesamt für Umwelt hat der ENOVA Windpark Reher Betriebs GmbH & Co. KG Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, am 18. Mai 2026 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage gemäß §§ 16b Absatz 7 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage des Typs Nordex N133-4.8MW STE mit einer Leistung von 4,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von 110 Meter, einem Rotordurchmesser von 133,2 Meter und einer Gesamthöhe von 176,6 Meter durch den Wechsel des Anlagentyps zum Typ Vestas V172-7.2MW STE mit einer Leistung von 7,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 175 Metern, einer Fundamenterrhöhung von ein Meter, einem Rotordurchmesser von 172 Metern und einer Gesamthöhe von 262 Metern in der Gemeinde 25593 Reher, Gemarkung Reher, Flur 9, Flurstück 3 einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen der Windkraftanlage, wie zum Beispiel Herstellung des Fundamentes und der Kranstellfläche sowie Integration der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Der Änderungsgenehmigungsbescheid beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

„Folgende Emissionsbegrenzungen werden festgesetzt:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 40 dB(A) bzw.

45 dB(A) an den Immissionsorten im Außen- und Innenbereich, die in der Schallim-

missionsprognose berücksichtigt wurden (Noxt! engineering GmbH, Bericht-Nummer: NE-B-130743 vom 4. Dezember 2025), darf die WKA des Herstellers Vestas Typ V172-7.2 MW STE nachts im Betriebsmodus SO2 mit einer Nennleistung von maximal 5.200 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,3 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf die genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

| <b>Frequenz f [Hz]</b>                  | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 |
|-----------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| <b><math>L_{WA, Okt}</math> [dB(A)]</b> | 87,7 | 95,3 | 98,4 | 98,6 | 97   | 92,5 | 84,9 |

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein  $L_{WA}$  von 104,0 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen  $L_{WA, Okt}$  ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode SO5 mit einer maximalen Leistung von 3.000 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,2 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

- der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktav-

schallleistungspegel  $L_{WA,o,Okt}$  berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel  $L_{WA,Okt}$  gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (Einspeisemanagement – EisMan-Schaltung und Nachfolger).“

Weiterhin beinhaltet der Änderungsgenehmigungsbescheid unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom **7. Juli 2026** bis einschließlich **20. Juli 2026** auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.